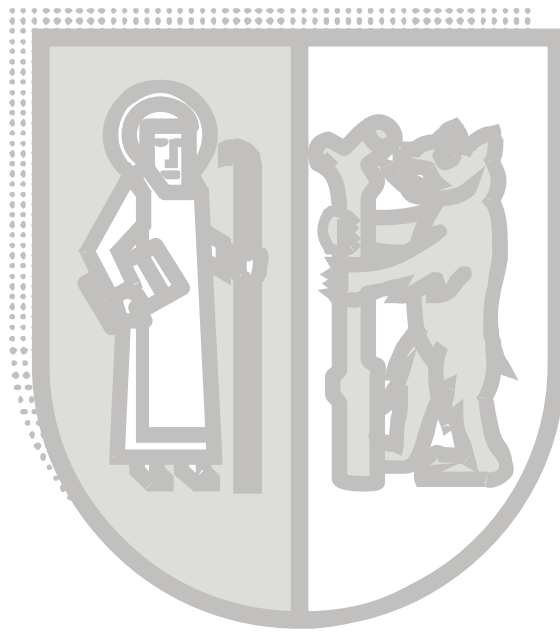


Submissions



Reglement

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz/SubG) sowie § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1

Die Vergaben von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

II. Organisation

§ 2

Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

III. Festlegung der Schwellenwerte

§ 3

Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) Fr. 500'000.– bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) Fr. 250'000.– bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) Fr. 300'000.– bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) Fr. 150'000.– bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) Fr. 100'000.– bei Lieferungen.

Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 4

Inkrafttreten:

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

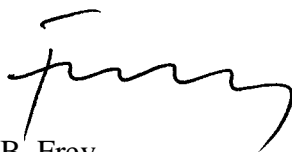
Aufhebung bisherigen Rechts:

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist die kommunale Submissionsordnung vom 12. Dezember 1974 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25. Oktober 2004.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2004.

Der Gemeindepräsident



B. Frey

Der Gemeindeschreiber



B. Wildi